

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

stellen. Nebstbei verfolgen diese Anstalten, wie bereits erwähnt, auch den Zweck, Flüchtlinge in Fertigkeiten auszubilden, welche sie nach ihrer Rückkehr in die engere Heimat nutzbar werden verwerten können.

### Allgemeine Kriegsfürsorge.

Kriegshilfsbureau des  
k. k. Ministeriums des Innern.

Mit einer Verlautbarung des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. August 1914 wurde das „Kriegshilfsbureau des k. k. Ministeriums des Innern“ ins Leben gerufen und diesem Bureau auch die Behandlung prinzipieller und organisatorischer Fragen auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge zugewiesen.

Zunächst suchte das Kriegshilfsbureau durch an Banken, größere Industrieunternehmungen und hervorragende Einzelpersonen gerichtete Zuschriften einen Kriegshilfsfonds zu beschaffen, was dank der Opferwilligkeit der Bevölkerung in befriedigender Weise gelang. Da die Beteiligung von Einzelpersonen mit Unterstützungen unmittelbar durch das Kriegshilfsbureau grundsätzlich ausgeschlossen bleiben mußte, wurden hierfür bei den einzelnen Landesstellen Landeskriegshilfsbureaus ins Leben gerufen, die nach einem bestimmten Schlüssel mit Beträgen aus dem Kriegshilfsfonds des Ministeriums beteiligt wurden.

Bereits vor der Errichtung des Kriegshilfsbureaus des k. k. Ministeriums des Innern war in Wien durch die gemeinsame Tätigkeit des Statthalters, des Landmarschalls von Niederösterreich und des Bürgermeisters von Wien im Wiener Rathaus die „Zentralstelle der Fürsorge für Soldaten und ihre Familienangehörigen“ gebildet worden, welche die Agenden eines Landeskriegshilfsbureaus für Niederösterreich übernahm. Auch in Oberösterreich machte die gleich bei Kriegsbeginn erfolgte Bildung eines „Landeshilfskomitees“ die Schaffung eines eigenen Landeskriegshilfsbureaus gegenstandslos.

Der Gesamteinlauf des Kriegshilfsbureaus an Spenden und Kapitalzinsen betrug bis 1. Juli 1915 3,220.000 K. Hiervon sind bisher an die einzelnen Verwaltungsgebiete in zwei Raten 2,106.000 K. ausbezahlt worden. Die Grundlage für die Auszahlungen bildeten im allgemeinen die Einwohnerzahl und die Steuerleistung jedes einzelnen Landes; bei der Auszahlung der zweiten Rate kamen auch die von den politischen Landesstellen mitgeteilten besonderen Bedürfnisse und die bei den Landeskriegshilfsbureaus selbst eingelangten Spenden und zur Verfügung stehenden Fonds einigermaßen in dem Sinne in Betracht, daß versucht wurde, ausgleichend zwischen den einzelnen Verwaltungsgebieten zu wirken.

Mit Erlaß vom 28. September 1914 hat das Ministerium des Innern die Grundsätze festgelegt, nach welchen Unterstützungen aus dem Kriegshilfsfonds flüssig gemacht werden können. Zunächst sollte der Kriegshilfsfonds dazu dienen, dort wo die Auszahlung des gesetzlichen Unterhaltsbeitrages aus verschiedenen Gründen auf länger währende Schwierigkeiten stieß, Vorschüsse auf den Unterhaltsbeitrag zu gewähren.

Auch wurden die Landeskriegshilfsbureaus mit dem vorzitierten Ministerialerlasse ermächtigt, im Falle obwaltender rücksichtswürdiger Umstände,